

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 3: GKR Triebes, 12.10.2010	große Unterschiede in den KK, Vorschläge: 1. Aufstockung des Betrages je Kirche von 1.500 € auf 2.500 €	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Eine Anhebung der Mindestausstattung der Baulastfonds von derzeit 1.500 Euro je Kirchengebäude hat eine Erhöhung des notwendigen Aufstockungsbetrages für die Baulastfonds zur Folge, um diese Mindestausstattung zu gewährleisten. Die dadurch gebundenen Mittel stehen der Mittleren Ebene an anderer Stelle nicht zur Verfügung. Dies würde alle Kirchenkreise betreffen, obwohl nur eine begrenzte Anzahl Kirchenkreise von dem Aufstockungsbetrag profitiert. Dennoch wurde im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine maßvolle Anhebung geprüft und befürwortet. Der Betrag für die Mindestausstattung je Kirchengebäude wird auf 1.600 € angehoben.
	und 2. Einrichtung des BLF auf Propsteiebene	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Einer der Grundsätze des neuen Finanzsystems ist die Subsidiarität, d.h. die stärkere Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Ein gemeinsamer Baulastfonds auf Ebene der Propsteien oder der EKM würde diesem Prinzip widersprechen, da die territoriale Zuordnung der Kirchenlanderträge zu den Gebäuden nicht mehr gegeben wäre und damit die Mitsprache nicht mehr ausreichend gewährleistet werden könnte. Auch die Gebäudeplanung innerhalb der Kirchenkreise wäre erschwert. Ein Zusammenschluss mehrerer Kirchenkreise zu einem gemeinsamen Baulastfonds auf freiwilliger Basis wird durch das Finanzgesetz aber dennoch ermöglicht.
A 11: GKR Kirchspiel Stremme, Pfarrbereich Schlagenthin, 04.11.10	Ausgleichszulage soll, wie in der ehem. EKKPS, für Bauvorhaben weiterhin zur Verfügung stehen und im neuen System mit eingeplant werden	Vorschlag wird aufgenommen	Ein auf Ebene der Landeskirche angesiedelter Ausgleichsfonds für alle Kirchenkreise wird geschaffen. Die finanzielle Ausstattung ist abhängig von den finanziellen Möglichkeiten.

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 12: KGV Fahner Land, 04.11.10	1. Rechtsgrundlagen für die "Enteignung der KG" und Sanktionen für "Verweigerer" sind erläuterungsbedürftig - keine Solidarität in diesem Vorgehen	siehe Begründung	Der Baulastfonds ist ein unverzichtbarer Bestandteil des neuen Finanzsystems. Er ist ein wirksames Instrument des Lastenausgleichs zwischen den Kirchengemeinden eines Kirchenkreises mit Kirchenland und denen ohne oder mit nur geringen Flächen. Diese ungleiche Eigentumsverteilung zwischen kirchenlandreichen und kirchenlandarmen Gemeinden wird solidarisch innerhalb des Kirchenkreises ausgeglichen. Gefördert wird dieser solidarische Ausgleich durch eine Mindestausstattung je Kirchengebäude, die bei Nichtreichen aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene der EKM aufgestockt wird. Diese solidarische Mittelverteilung kann nur auf der gesetzlichen Grundlage des Finanzgesetzes vorgegeben werden. Die Mittel des Baulastfonds sind grundsätzlich zweckgebunden zur Verwendung von Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden. Jeder Kirchenkreis kann jedoch mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode beschließen, dass auch Baumaßnahmen des Kirchenkreises unterstützt werden dürfen. Über die notwendigen Vergabekriterien entscheidet jeder Kirchenkreis selbst.
	2. Vorschlag: landeskirchenweite Übernahme der Pachterträge zu 80 % und deren gleichmäßige Verteilung auf die Kirchenkreise	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Einer der Grundsätze des neuen Finanzsystems ist die Subsidiarität, d.h. die stärkere Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Ein gemeinsamer Baulastfonds auf Ebene der Propsteien oder der EKM würde diesem Prinzip widersprechen, da die territoriale Zuordnung der Kirchenlanderträge zu den Gebäuden nicht mehr gegeben wäre und damit die Mitsprache nicht mehr ausreichend gewährleistet werden könnte. Auch die Gebäudeplanung innerhalb der Kirchenkreise wäre erschwert. Ein Zusammenschluss mehrerer Kirchenkreise zu einem gemeinsamen Baulastfonds auf freiwilliger Basis wird durch das Finanzgesetz aber dennoch ermöglicht.
	3. siehe hierzu auch Übergangsregelungen		

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 14: Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen, 09.11.10	Mindestausstattung von 1.500 € je Kirchengebäude zu gering	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Eine Anhebung der Mindestausstattung der Baulastfonds von derzeit 1.500 Euro je Kirchengebäude hat eine Erhöhung des notwendigen Aufstockungsbetrages für die Baulastfonds zur Folge, um diese Mindestausstattung zu gewährleisten. Die dadurch gebundenen Mittel stehen der Mittleren Ebene an anderer Stelle nicht zur Verfügung. Dies würde alle Kirchenkreise betreffen, obwohl nur eine begrenzte Anzahl Kirchenkreise von dem Aufstockungsbetrag profitiert. Dennoch wurde im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine maßvolle Anhebung geprüft und befürwortet. Der Betrag für die Mindestausstattung je Kirchengebäude wird auf 1.600 € angehoben.
	Kappungsgrenze für die Bildung des Baulastfonds einführen und Kirchenkreise, die über Grenze liegen, zahlen dieses Geld in einen Solidarfonds bei der Landeskirche ein - aus Solidarfonds können Kirchenkreise Mittel für Baumaßnahmen beantragen	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Einführung einer Obergrenze/Kappungsgrenze würde die Solidarität innerhalb der EKM überfordern. Ziel ist nicht der vollständige Ausgleich, sondern eine vergleichbare Grundausstattung. Gerade die kirchenlandarmen Kirchenkreise profitieren von der Solidarität aller Kirchenkreise, da der notwendige
A 17: Kreissynode Waltershausen-Ohrdruf, 14.11.10	nicht nur Untergrenze von 1.500 € festlegen, sondern auch Obergrenze z. B. 4.500 €, restliche darüberhinausgehende Mittel fließen in einen landeskirchlichen Fonds für die Mitfinanzierung von Städtebaufördermaßnahmen	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Einführung einer Obergrenze/Kappungsgrenze würde die Solidarität innerhalb der EKM überfordern. Ziel ist nicht der vollständige Ausgleich, sondern eine vergleichbare Grundausstattung. Gerade die kirchenlandarmen Kirchenkreise profitieren von der Solidarität aller Kirchenkreise, da der notwendige Aufstockungsbetrag aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene, also aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM, finanziert wird.
A 18: GKR Burg, 14.11.10	einen Ausgleichsfonds (ehem. EKKPS) muss es nach 2011 weiterhin geben	Vorschlag wird aufgenommen	Ein auf Ebene der Landeskirche angesiedelter Ausgleichsfonds für alle Kirchenkreise wird geschaffen. Die finanzielle Ausstattung ist abhängig von den finanziellen Möglichkeiten.
A 19: Kreiskirchenrat Schleiz, 15.11.10	1. Die KK erhalten einen Baumittelanteil pro Kirchengebäude unter Abzug der Nettoerträge aus Kirchenland	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Eine gebäudebezogene Mittelzuweisung würde die Gebäudeplanung des Kirchenkreises und die Durchführung von größeren Maßnahmen erschweren.
	2. Bei Vergabe von Baumitteln wird die Höhe der Erträge berücksichtigt.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Vergabekriterien kann jeder Kirchenkreis selbst festlegen

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	3. Dann ist der Ausgleichsbetrag von 1.500 € auf 2.500 € pro Kirchengebäude anzuheben	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Eine Anhebung der Mindestausstattung der Baulastfonds von derzeit 1.500 Euro je Kirchengebäude hat eine Erhöhung des notwendigen Aufstockungsbetrages für die Baulastfonds zur Folge, um diese Mindestausstattung zu gewährleisten. Die dadurch gebundenen Mittel stehen der Mittleren Ebene an anderer Stelle nicht zur Verfügung. Dies würde alle Kirchenkreise betreffen, obwohl nur eine begrenzte Anzahl Kirchenkreise von dem Aufstockungsbetrag profitiert. Dennoch wurde im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine maßvolle Anhebung geprüft und befürwortet. Der Betrag für die Mindestausstattung je Kirchengebäude wird auf 1.600 € angehoben.
	4. bei Finanzierung muss eine Obergrenze eingezogen werden, z. B. 5000 € pro Kirchengebäude	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Einführung einer Obergrenze/Kappungsgrenze würde die Solidarität innerhalb der EKM überfordern. Ziel ist nicht der vollständige Ausgleich, sondern eine vergleichbare Grundausrüstung. Gerade die kirchenlandarmen Kirchenkreise profitieren von der Solidarität aller Kirchenkreise, da der notwendige Aufstockungsbetrag aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene, also aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM, finanziert wird.
A 22: Kreissynode Gotha, 16.11.10	Solidarität ist nicht im vollem Umfang abgebildet, daher folgende Vorschläge: 1. Landeskirchenweiter Einzug von 80 % der Pachterträge und eine gleichmäßige Verteilung auf die Kirchenkreise der EKM	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Einer der Grundsätze des neuen Finanzsystems ist die Subsidiarität, d.h. die stärkere Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Ein gemeinsamer Baulastfonds auf Ebene der Propsteien oder der EKM würde diesem Prinzip widersprechen, da die territoriale Zuordnung der Kirchenlanderträge zu den Gebäuden nicht mehr gegeben wäre und damit die Mitsprache nicht mehr ausreichend gewährleistet werden könnte. Auch die Gebäudeplanung innerhalb der Kirchenkreise wäre erschwert. Ein Zusammenschluss mehrerer Kirchenkreise zu einem gemeinsamen Baulastfonds auf freiwilliger Basis wird durch das Finanzgesetz aber dennoch ermöglicht.
	2. Kappung bei gemeindelandreichen KK bei 5000 € pro Gebäude und Einspeisung in einen landeskirchlichen Fonds, der gemeindelandarmen KK zur Verfügung steht (z. B. für Gegenfinanzierung für Städtebaufördermittel)	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Einführung einer Obergrenze/Kappungsgrenze würde die Solidarität innerhalb der EKM überfordern. Ziel ist nicht der vollständige Ausgleich, sondern eine vergleichbare Grundausrüstung. Gerade die kirchenlandarmen Kirchenkreise profitieren von der Solidarität aller Kirchenkreise, da der notwendige Aufstockungsbetrag aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene, also aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM, finanziert wird.

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 23: Kreissynode Eisenach-Gerstungen, 17.11.10	Vorschlag: Kappung der Baumittel bei einer Obergrenze pro Kirchengebäude - Überschüsse fließen in einen Fonds, aus dem alle KK Baumittel zur Mitfinanzierung von Städtebaufördermaßnahmen beantragen können	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Einführung einer Obergrenze/Kappungsgrenze würde die Solidarität innerhalb der EKM überfordern. Ziel ist nicht der vollständige Ausgleich, sondern eine vergleichbare Grundausstattung. Gerade die kirchenlandarmen Kirchenkreise profitieren von der Solidarität aller Kirchenkreise, da der notwendige Aufstockungsbetrag aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene, also aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM, finanziert wird.
A 25: Kreissynode Greiz, 17.11.10	Mindestausstattung pro Kirchengebäude wird von 1.500 € auf 2.500 € erhöht	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Eine Anhebung der Mindestausstattung der Baulastfonds von derzeit 1.500 Euro je Kirchengebäude hat eine Erhöhung des notwendigen Aufstockungsbetrages für die Baulastfonds zur Folge, um diese Mindestausstattung zu gewährleisten. Die dadurch gebundenen Mittel stehen der Mittleren Ebene an anderer Stelle nicht zur Verfügung. Dies würde alle Kirchenkreise betreffen, obwohl nur eine begrenzte Anzahl Kirchenkreise von dem Aufstockungsbetrag profitiert. Dennoch wurde im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine maßvolle Anhebung geprüft und befürwortet. Der Betrag für die Mindestausstattung je Kirchengebäude wird auf 1.600 € angehoben.
A 26: GKRe des Kirchspiels Buchfart-Legefild, 17.11.10	Abführung von 80 % der Nettolandeinnahmen an den Baulastfonds wird abgelehnt - hat den Eindruck von Enteignung	siehe Begründung	Der Baulastfonds ist ein unverzichtbarer Bestandteil des neuen Finanzsystems. Er ist ein wirksames Instrument des Lastenausgleichs zwischen den Kirchengemeinden eines Kirchenkreises mit Kirchenland und denen ohne oder mit nur geringen Flächen. Diese ungleiche Eigentumsverteilung zwischen kirchenlandreichen und kirchenlandarmen Gemeinden wird solidarisch innerhalb des Kirchenkreises ausgeglichen. Gefördert wird dieser solidarische Ausgleich durch eine Mindestausstattung je Kirchengebäude, die bei Nichterreichen aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene der EKM aufgestockt wird. Diese solidarische Mittelverteilung kann nur auf der gesetzlichen Grundlage des Finanzgesetzes vorgegeben werden. Die Mittel des Baulastfonds sind grundsätzlich zweckgebunden zur Verwendung von Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden. Jeder Kirchenkreis kann jedoch mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode beschließen, dass auch Baumaßnahmen des Kirchenkreises unterstützt werden dürfen. Über die notwendigen Vergabekriterien entscheidet jeder Kirchenkreis selbst.

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Alternativer Vorschlag: KG mit Pachteinahmen über 500 € zahlen den Überschuss in einen Fonds bei der Landeskirche - ähnlich dem Darlehensfonds der ehem. ELKTh - und die Mittel bleiben Eigentum der KG	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Einer der Grundsätze des neuen Finanzsystems ist die Subsidiarität, d.h. die stärkere Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Ein gemeinsamer Baulastfonds auf Ebene der Propsteien oder der EKM würde diesem Prinzip widersprechen, da die territoriale Zuordnung der Kirchenlanderträge zu den Gebäuden nicht mehr gegeben wäre und damit die Mitsprache nicht mehr ausreichend gewährleistet werden könnte. Auch die Gebäudeplanung innerhalb der Kirchenkreise wäre erschwert. Ein Zusammenschluss mehrerer Kirchenkreise zu einem gemeinsamen Baulastfonds auf freiwilliger Basis wird durch das Finanzgesetz aber dennoch ermöglicht.
	und sie haben somit Anspruch auf ein zinsloses Darlehen in Höhe ihrer Einzahlungen	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Der Anspruch auf ein Darlehen NUR in Höhe der Einzahlungen würde dem solidarischen Gedanken widersprechen und Kirchengemeinden ohne oder mit nur geringen Erträgen aus Kirchenland benachteiligen.
A 27/28/29/30: GKR Niederzimmern/Hopfgarten, Ottstedt, Utzberg, 18.11.10	Pachteinahmen werden zwar in BLF abgeführt, aber es verbleibt ein Sockelbetrag in Höhe von 1000 € in den KG und die vorgesehenen 1.500 € pro Kirchengebäude werden der Kirchengemeinde direkt ausgezahlt	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Eine gebäudebezogene Mittelzuweisung würde die Gebäudeplanung des Kirchenkreises und die Durchführung größerer Maßnahmen erschweren. Ein planbarer Freibetrag ist durch den bei der Kirchengemeinde verbleibenden Anteil von 20 % der Nettoerträge gegeben. Bei Erträgen über 5.000 Euro ergibt sich zudem ein Vorteil für die betroffene Kirchengemeinde.

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 31: GKR Pößneck, 19.11.10	wird nur in landreichen Regionen sinnvoll, da landärmere KG permanent Anträge an diesen Fonds stellen müssen	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Der Baulastfonds ist ein unverzichtbarer Bestandteil des neuen Finanzsystems. Er ist ein wirksames Instrument des Lastenausgleichs zwischen den Kirchengemeinden eines Kirchenkreises mit Kirchenland und denen ohne oder mit nur geringen Flächen. Diese ungleiche Eigentumsverteilung zwischen kirchenlandreichen und kirchenlandarmen Gemeinden wird solidarisch innerhalb des Kirchenkreises ausgeglichen. Gefördert wird dieser solidarische Ausgleich durch eine Mindestausstattung je Kirchengebäude, die bei Nichterreichen aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene der EKM aufgestockt wird. Diese solidarische Mittelverteilung kann nur auf der gesetzlichen Grundlage des Finanzgesetzes vorgegeben werden. Die Mittel des Baulastfonds sind grundsätzlich zweckgebunden zur Verwendung von Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden. Jeder Kirchenkreis kann jedoch mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode beschließen, dass auch Baumaßnahmen des Kirchenkreises unterstützt werden dürfen. Über die notwendigen Vergabekriterien entscheidet jeder Kirchenkreis selbst.
	ferner wird im System BLF eine Parallele zur DDR-Enteignung gesehen, was unbedingt von der Landeskirche vermieden werden soll (nicht wieder gut zu machender Imageschaden)	siehe Begründung	Der Baulastfonds ist ein unverzichtbarer Bestandteil des neuen Finanzsystems. Er ist ein wirksames Instrument des Lastenausgleichs zwischen den Kirchengemeinden eines Kirchenkreises mit Kirchenland und denen ohne oder mit nur geringen Flächen. Diese ungleiche Eigentumsverteilung zwischen kirchenlandreichen und kirchenlandarmen Gemeinden wird solidarisch innerhalb des Kirchenkreises ausgeglichen. Gefördert wird dieser solidarische Ausgleich durch eine Mindestausstattung je Kirchengebäude, die bei Nichterreichen aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene der EKM aufgestockt wird. Diese solidarische Mittelverteilung kann nur auf der gesetzlichen Grundlage des Finanzgesetzes vorgegeben werden. Die Mittel des Baulastfonds sind grundsätzlich zweckgebunden zur Verwendung von Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden. Jeder Kirchenkreis kann jedoch mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode beschließen, dass auch Baumaßnahmen des Kirchenkreises unterstützt werden dürfen. Über die notwendigen Vergabekriterien entscheidet jeder Kirchenkreis selbst.
A 36: GKR Goldbach, 22.11.10	Einführung BLF wird abgelehnt - stellt Enteignung dar und wird nicht solidarisch. Ohne die Pachteinnahmen können Kirche und Orgel nicht saniert werden. Weiterhin dienen diese Einnahmen zur Ausgestaltung des Gemeindelebens.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Auch Kirchengemeinden ohne Pachteinnahmen müssen ihre Kirche und Orgel sanieren und ihr Gemeindeleben gestalten. Der Baulastfonds soll gerade den Ausgleich zwischen diesen Extremen herstellen.

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 37: GKR Remstädt, 22.11.10	Einführung BLF wird abgelehnt - stellt Enteignung dar und wird nicht solidarisch. Ohne die Pachteinahmen können Erhaltungsmaßnahmen an Kirche nicht durchgeführt werden. Weiterhin dienen diese Einnahmen zur Ausgestaltung des Gemeindelebens	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Auch Kirchengemeinden ohne Pachteinahmen müssen ihre Kirche und Orgel sanieren und ihr Gemeindeleben gestalten. Der Baulastfonds soll gerade den Ausgleich zwischen diesen Extremen herstellen.
A 42: GKR Neustadt (Orla), 24.11.10	bisher wird Kirchenland u. -wald ehrenamtlich verwaltet, damit die finanziellen Mittel(die nicht nur für Bauaufgaben sondern auch für andere Dinge benötigt werden) in der KG verbleiben können - dieses ehrenamtliche Engagement wird im neuen Finanzsystem nicht mehr gefördert	siehe Begründung	Durch die größere Eigenverantwortung des Kirchenkreises und seiner Gemeinden wird gerade das ehrenamtliche Engagement gefördert und gefordert, da die Entscheidungsgremien überwiegend mit Ehrenamtlichen besetzt sind. Einnahmen aus Kirchenwald sind nicht baulastfondspflichtig. Zuführungen an den Forstausgleichsfonds sind im neu beschlossenen Grundstücksgesetz geregelt. Eine gesonderte Information dazu ergeht durch das Referat Grundstücke.
A 43: GKR Weimar, 25.11.2010	trotz Einführung BLF sollte noch ein weiterer landeskirchl. Fonds für Bauprojekte von besonderem landeskirchlichem Interesse eingerichtet werden (ähnlich dem Fonds für national bedeutende Bauwerke beim Bundesverwaltungsamt)	Vorschlag wird aufgenommen	Ein auf Ebene der Landeskirche angesiedelter Ausgleichsfonds für alle Kirchenkreise wird geschaffen. Die finanzielle Ausstattung ist abhängig von den finanziellen Möglichkeiten.
A 44: KK Rudolstadt-Saalfeld, 25.11.10	BLF auf Propsteiebene wird begrüßt, jedoch sollte der Betrag pro Kirchengebäude von 1500 € auf 2500 € aufgestockt werden, um keinen Sanierungstau wie in der DDR zu provozieren	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Eine Anhebung der Mindestausstattung der Baulastfonds von derzeit 1.500 Euro je Kirchengebäude hat eine Erhöhung des notwendigen Aufstockungsbetrages für die Baulastfonds zur Folge, um diese Mindestausstattung zu gewährleisten. Die dadurch gebundenen Mittel stehen der Mittleren Ebene an anderer Stelle nicht zur Verfügung. Dies würde alle Kirchenkreise betreffen, obwohl nur eine begrenzte Anzahl Kirchenkreise von dem Aufstockungsbetrag profitiert. Dennoch wurde im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine maßvolle Anhebung geprüft und befürwortet. Der Betrag für die Mindestausstattung je Kirchengebäude wird auf 1.600 € angehoben.

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 45: KKR Weimar, 25.11.10	1. Erhöhung des Betrages je Kirchengebäude von 1500 € auf 2500 €	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Eine Anhebung der Mindestausstattung der Baulastfonds von derzeit 1.500 Euro je Kirchengebäude hat eine Erhöhung des notwendigen Aufstockungsbetrages für die Baulastfonds zur Folge, um diese Mindestausstattung zu gewährleisten. Die dadurch gebundenen Mittel stehen der Mittleren Ebene an anderer Stelle nicht zur Verfügung. Dies würde alle Kirchenkreise betreffen, obwohl nur eine begrenzte Anzahl Kirchenkreise von dem Aufstockungsbetrag profitiert. Dennoch wurde im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine maßvolle Anhebung geprüft und befürwortet. Der Betrag für die Mindestausstattung je Kirchengebäude wird auf 1.600 € angehoben.
	und 2. die Pachterträge sollen gleichmäßig auf die Kirchenkreise verteilt werden	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Einer der Grundsätze des neuen Finanzsystems ist die Subsidiarität, d.h. die stärkere Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Ein gemeinsamer Baulastfonds auf Ebene der Propsteien oder der EKM würde diesem Prinzip widersprechen, da die territoriale Zuordnung der Kirchenlanderträge zu den Gebäuden nicht mehr gegeben wäre und damit die Mitsprache nicht mehr ausreichend gewährleistet werden könnte. Auch die Gebäudeplanung innerhalb der Kirchenkreise wäre erschwert. Ein Zusammenschluss mehrerer Kirchenkreise zu einem gemeinsamen Baulastfonds auf freiwilliger Basis wird durch das Finanzgesetz aber dennoch ermöglicht.
A 47: Kreissynode Eisenberg, 27.11.10	BLF wird fast vollständig durch 2 KG gese wird-dieses System wird nicht vermittelbar. Den KG fehlt zunehmend die Motivation, Kirchenland ertragbringend zu bewirtschaften.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Gerade die Solidarität innerhalb eines Kirchenkreises ermöglicht auch größere Vorhaben gemeinsam zu verwirklichen. Zudem wird von der Solidarität der anderen Kirchenkreise dann bei der Verteilung der Aufstockungsbeträge profitiert. Die ertragbringende Vermarktung von Kirchenland wird zudem durch das Kreiskirchenamt unterstützt und gefördert (vgl. Neuregelung im Grundstücksgesetz).

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 49: KG Brüheim, 28.11.10	System des Baulastfonds ist unsolidarisch. Daher Vorschlag: BLF wird auf EKM-Ebene gebildet. Jedes Kirchengebäude erhält aus dem Fonds zweckgebunden den gleichen Betrag jährlich zugewiesen.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Einer der Grundsätze des neuen Finanzsystems ist die Subsidiarität, d.h. die stärkere Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Ein gemeinsamer Baulastfonds auf Ebene der Propsteien oder der EKM würde diesem Prinzip widersprechen, da die territoriale Zuordnung der Kirchenlanderträge zu den Gebäuden nicht mehr gegeben wäre und damit die Mitsprache nicht mehr ausreichend gewährleistet werden könnte. Auch die Gebäudeplanung innerhalb der Kirchenkreise wäre erschwert. Ein Zusammenschluss mehrerer Kirchenkreise zu einem gemeinsamen Baulastfonds auf freiwilliger Basis wird durch das Finanzgesetz aber dennoch ermöglicht.
A 50: GKR Osmünde, 28.11.10	Zuführung von 80 % der Erträge ist zu hoch. Um mehr Eigenständigkeit und -verantwortung in den KG zu erreichen, sollten höchsten 50 % in den BLF fließen.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Das vorgesehene Verhältnis - 20 % der baulastfondspflichtigen Nettoerträge verbleiben in der Kirchengemeinde und 80 % werden an den Baulastfonds abgeführt – hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als äußerst tragfähig erwiesen. Eine Anhebung des in der Kirchengemeinde verbleibenden Anteils würde zu einer Erhöhung des notwendigen Aufstockungsbetrages zu Lasten aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise führen, da dieser aus dem Plansummenanteil für die Mittlere Ebene finanziert wird.
	gem. § 22 Abs. II AFG besteht für Zinserträge aus dem Grundstücksfonds ein Freibetrag in Höhe von 3500 €. Dieser Freibetrag soll auch im neuen System erhalten bleiben. Er schafft eine zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit für KG.	Vorschlag wird aufgenommen	Dieser Vorschlag findet im Entwurf des Finanzgesetzes Berücksichtigung.
A 51: GKR Gera-Langenberg, 29.11.10	es können sich mehrere Kirchenkreise mit ihren BLF zusammenschließen - dies birgt die Gefahr, dass die eingezahlten Mittel auch an die anderen mit angebondenen Kirchenkreise verteilt werden - kein Einverständnis mit dieser Regelung	siehe Begründung	Hierbei handelt es sich um einen freiwilligen Zusammenschluss von Kirchenkreisen, der mit der erforderlichen Mehrheit in den Kreissynoden beschlossen werden muss. Jeder Kirchenkreis kann daher selbst entscheiden, inwieweit sich für ihn daraus Vorteile oder auch Nachteile ergeben.
A 52: Kreissynode Gera, 29.11.10	1. Definition "Kirchengebäude" fehlt.	Vorschlag wird aufgenommen	Eine Legaldefinition für Kirchengebäude wird analog der bisherigen Regelung (vgl. § 34 Absatz 2 FG und AFG) im Finanzgesetz geschaffen.

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	2.Es soll nicht nur eine Untergrenze sondern auch einer Obergrenze geben z. B. Kappung bei 5.000 € pro Kirchengebäude und diese Mittel fließen in einen landeskirchlichen Fonds. Dieser Fonds dient allen KK für die Mitfinanzierung von Städtebaufördermaßnahmen.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Einführung einer Obergrenze/Kappungsgrenze würde die Solidarität innerhalb der EKM überfordern. Ziel ist nicht der vollständige Ausgleich, sondern eine vergleichbare Grundausstattung. Gerade die kirchenlandarmen Kirchenkreise profitieren von der Solidarität aller Kirchenkreise, da der notwendige Aufstockungsbetrag aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene, also aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM, finanziert wird.
A 53: GKR Kirchspiel am Huy, 29.11.10	Pachtabführung zu 80 % wird nicht aufgenommen. Alternative: 60%. Im Gegenzug verzichten KG mit Baumaßnahmen unter 5000 € auf eine Bezuschussung. Dies fördert Eigenständigkeit, Planbarkeit und Handlungsfähigkeit der KG.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Das vorgesehene Verhältnis - 20 % der baulastfondspflichtigen Nettoerträge verbleiben in der Kirchengemeinde und 80 % werden an den Baulastfonds abgeführt – hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als äußerst tragfähig erwiesen. Eine Anhebung des in
A 56: GKR Eschenbergen/Molschleben, 29.11.10	Solidarität ist mit dem BLF in einem kirchenlandarmen KK nicht zu erreichen. Daher sollte Solidarität zwischen den KK der EKM gelten: Kappung in kirchenlandreichen KK bei 5000 € und Einspeisung in einen landeskirchlichen Fonds, der gemeindelandarmen KK zur Verfügung steht	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Einführung einer Obergrenze/Kappungsgrenze würde die Solidarität innerhalb der EKM überfordern. Ziel ist nicht der vollständige Ausgleich, sondern eine vergleichbare Grundausstattung. Gerade die kirchenlandarmen Kirchenkreise profitieren von der Solidarität aller Kirchenkreise, da der notwendige Aufstockungsbetrag aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene, also aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM, finanziert wird.
A 58: GKR Ballstädt, 30.11.10	feste Einkommensquelle wird mit einem Federstrich abgeschafft. Es wird nicht berücksichtigt, woher die KG das Land hat, zu welchem Zweck sie es bekommen hat oder wofür es erworben wurde - dies wird eine weitere Ungerechtigkeit des Systems.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Solidarität bedeutet insbesondere, das Mehr mit denen zu teilen, die weniger haben . Die ungleiche Verteilung von Kirchenland wird kein persönliche Lewirdung einer einzelnen Kirchengemeinde sondern in der Regel hwardorische Zufälligkeit.
	Negativ wird auch, dass diese Einnahmen nicht mehr als Sicherheit für Baumaßnahmen (bzw. notwendige Kredite) zur Verfügung stehen.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Ziel der Baulastfonds wird unter anderem auch, durch gezielte Förderung einzelner größerer Projekte die Summe der Kredite zu verringern und dadurch Zinszahlungen zu vermeiden.
A 60: GKR Dittersdorf, 30.11.10	ist nur in landreichen Regionen sinnvoll, da landärmere KG permanent Anträge an diesen Fonds stellen müssen	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Einführung einer Obergrenze/Kappungsgrenze würde die Solidarität innerhalb der EKM überfordern. Ziel ist nicht der vollständige Ausgleich, sondern eine vergleichbare Grundausstattung. Gerade die kirchenlandarmen Kirchenkreise profitieren von der Solidarität aller Kirchenkreise, da der notwendige Aufstockungsbetrag aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene, also aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM, finanziert wird.

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	ferner wird im System BLF eine Parallele zur DDR-Enteignung gesehen, was unbedingt von der Landeskirche vermieden werden soll (nicht wieder gut zu machender Imageschaden)	siehe Begründung	Der Baulastfonds ist ein unverzichtbarer Bestandteil des neuen Finanzsystems. Er ist ein wirksames Instrument des Lastenausgleichs zwischen den Kirchengemeinden eines Kirchenkreises mit Kirchenland und denen ohne oder mit nur geringen Flächen. Diese ungleiche Eigentumsverteilung zwischen kirchenlandreichen und kirchenlandarmen Gemeinden wird solidarisch innerhalb des Kirchenkreises ausgeglichen. Gefördert wird dieser solidarische Ausgleich durch eine Mindestausstattung je Kirchengebäude, die bei Nichterreichen aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene der EKM aufgestockt wird. Diese solidarische Mittelverteilung kann nur auf der gesetzlichen Grundlage des Finanzgesetzes vorgegeben werden. Die Mittel des Baulastfonds sind grundsätzlich zweckgebunden zur Verwendung von Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden. Jeder Kirchenkreis kann jedoch mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode beschließen, dass auch Baumaßnahmen des Kirchenkreises unterstützt werden dürfen. Über die notwendigen Vergabekriterien entscheidet jeder Kirchenkreis selbst.
A 61: KK Hildburghausen-Eisfeld, 30.11.10	Es soll formuliert werden, dass die Mittel auch für andere Gebäude als Kirchen verwendet werden können.	Vorschlag wird aufgenommen	Die Mittel aus dem Baulastfonds können grundsätzlich für alle Gebäude und deren Bestandteile (z.B. Glocken und Orgeln) verwandt werden. Über die Vergabe/Vergabekriterien entscheidet jeder Kirchenkreis selbständig.
	Vorschlag: gebäudebezogene Verwaltung beim KKA in analoger Weise zu Pfarrhausmitteln und Dienstwohnungsvergütung	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Eine gebäudebezogene Mittelzuweisung würde die Gebäudeplanung des Kirchenkreises und die Durchführung größerer Maßnahmen im Kirchenkreis erschweren.
	Ein fester Teil sollte jeder KG pro Jahr direkt ausgeschüttet werden (für laufende Unterhaltung)	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Ein planbarer Freibetrag ist durch den bei der Kirchengemeinde verbleibenden Anteil von 20 % der Nettoerträge gegeben.
	Staatsleistungen sollen von der Landeskirche mit dem Ziel einer Zahlungsgarantie nachverhandelt und festgeschrieben werden.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Sofern hier die kommunalen Baulast-Verpflichtungen gemeint sind derartige Verhandlungen aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig derzeit nicht aussichtsreich. Staatliche Baulastverpflichtungen des Landes sind durch Verträge mit den Ländern festgeschrieben.
A 62: KKR Meiningen, 30.11.10	gute Erfahrungen mit den Baumittelausschüssen bei den KKÄ ELKTh - lange und bewährte Praxis. Eine Fortführung könnte sich positiv auswirken, wenn mehrere KK einen gemeinsamen BLF bilden. Das erhöht finanzielle Leistungsfähigkeit und fördert Transparenz.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Die Möglichkeit wird den Kirchenkreisen auf freiwilliger Basis gegeben.

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 64: Kreissynode Mühlhausen, 30.11.10	bewährtes Finanzierungsinstrument für den Kirchenkreis Mühlhausen	siehe Begründung	Zustimmung wird dankend zur Kenntnis genommen.
A 67: KKR Arnstadt-Ilmenau, 30.11.10	Vorschlag: Einführung einer Kappungsgrenze für gemeindelandreiche KK bei 5000 €. Das Geld soll den KK zur Verfügung stehen, die gerade die 1500 € erreichen.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Einführung einer Obergrenze/Kappungsgrenze würde die Solidarität innerhalb der EKM überfordern. Ziel ist nicht der vollständige Ausgleich, sondern eine vergleichbare Grundausstattung. Gerade die kirchenlandarmen Kirchenkreise profitieren von der Solidarität aller Kirchenkreise, da der notwendige Aufstockungsbetrag aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene, also aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM, finanziert wird.
A 69: Kreissynode Sonneberg, 01.12.10	Eine Mindestausstattung an Baumitteln pro Kirchenkreis den Aufgaben entsprechend wäre zu begrüßen. Geplante Summe des BLF dieses KK lässt eher Mutlosigkeit aufkommen. winterbedingt viele Folgeschäden in diesem KK -wie soll das bezahlt werden? - Einrichtung eines Sonderfonds bei der Landeskirche für solche Extremfälle	Vorschlag wird teilweise aufgenommen siehe Begründung	Eine Anhebung der Mindestausstattung der Baulastfonds von derzeit 1.500 Euro je Kirchengebäude hat eine Erhöhung des notwendigen Aufstockungsbetrages für die Baulastfonds zur Folge, um diese Mindestausstattung zu gewährleisten. Die dadurch gebundenen Mittel stehen der Mittleren Ebene an anderer Stelle nicht zur Verfügung. Dies würde alle Kirchenkreise betreffen, obwohl nur eine begrenzte Anzahl Kirchenkreise von dem Aufstockungsbetrag profitiert. Dennoch wurde im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine maßvolle Anhebung geprüft und befürwortet. Der Betrag für die Mindestausstattung je Kirchengebäude wird auf 1.600 € angehoben. Ein Sonderfonds ist künftig grundsätzlich nicht vorgesehen, Für das Haushaltsjahr 2011 liegt die Entscheidung beim Baumittelausschuss des Kreiskirchenamtes.
A 70: Sup./KKA Torgau-Delitzsch, 01.12.10	Egalisierung des BLF für arme Kirchenkreise wird zu begrüßen. Allerdings verringert sie das Interesse an der erfolgreichen Vermarktung von Kirchenland, während es für wohlhabende KK durchaus lohnend bleibt. Die großen Differenzen sollten durch einen Ausgleichsfonds ausgeglichen werden.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Die ertragbringende Vermarktung von Kirchenland wird durch das Kreiskirchenamt unterstützt und gefördert (vgl. Neuregelung im Grundstücksgesetz) und der steigende verbleibende Eigenanteil sollte trotz seiner geringen Höhe Motivation genug sein. Hier hilft der Vergleich mit der Höhe einer durchschnittlichen Kollekte in der Kirchengemeinde.
A 72: GKR Eberstädt, 30.11.10	Baulastfonds ist unsolidarisch. Daher sollten Pachteinahmen in den KG verbleiben oder für jedes Kirchengebäude muss jährlich ein zweckgebundener Betrag zugewiesen werden.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Eine alternative gebäudebezogene Mittelzuweisung würde die Gebäudeplanung des Kirchenkreises und die Durchführung größerer Maßnahmen im Kirchenkreis erschweren.

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 73: GKR Gotha, 02.12.10	Einrichtung des BLF wird begrüßt. Allerdings sind thüringer KG in der Regel mit wenig Grundbesitz ausgestattet, so dass eine Solidarität der Kirchenkreise innerhalb der EKM nicht gleichermaßen gegeben ist. Daher sollte BLF auf Ebene der Landeskirche eingerichtet werden. Der BLF wird zu gleichen Teilen je vorhandenen Kirchengebäuden an die KK ausgereicht.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Einführung einer Obergrenze/Kappungsgrenze würde die Solidarität innerhalb der EKM überfordern. Ziel ist nicht der vollständige Ausgleich, sondern eine vergleichbare Grundausrüstung. Gerade die kirchenlandarmen Kirchenkreise profitieren von der Solidarität aller Kirchenkreise, da der notwendige Aufstockungsbetrag aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene, also aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM, finanziert wird.
A 75: KKR Südharz, 03.12.10	Abschnitt V wird zugestimmt, Festlegung von Mindestausrüstung gleicht regionale Unterschiede aus, alle KK erhalten somit Handlungsspielraum. Staatliche Patronate sind in ihrer Höhe zu erhalten, da auch Anteile daraus in den Baulastfonds fließen.	siehe Begründung	Zustimmung wird dankend zur Kenntnis genommen.
A 78: GKR Vieselbach, 07.12.10	1. BLF wäre noch solidarischer, wenn er auf landeskirchlicher Ebene gebildet und jeder Kirchenkreis mit einem gleichen Betrag pro Kirchengebäude ausgestattet würde.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Einer der Grundsätze des neuen Finanzsystems ist die Subsidiarität, d.h. die stärkere Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Ein gemeinsamer Baulastfonds auf Ebene der Propsteien oder der EKM würde diesem Prinzip widersprechen, da die territoriale Zuordnung der Kirchenlanderträge zu den Gebäuden nicht mehr gegeben wäre und damit die Mitsprache nicht mehr ausreichend gewährleistet werden könnte. Auch die Gebäudeplanung innerhalb der Kirchenkreise wäre erschwert. Ein Zusammenschluss mehrerer Kirchenkreise zu einem gemeinsamen Baulastfonds auf freiwilliger Basis wird durch das Finanzgesetz aber dennoch ermöglicht.
	2. Die abzugebenden Einnahmen sollen 50 % oder höchstens 2/3 betragen.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Das vorgesehene Verhältnis - 20 % der baulastfondspflichtigen Nettoerträge verbleiben in der Kirchengemeinde und 80 % werden an den Baulastfonds abgeführt – hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als äußerst tragfähig erwiesen. Eine Anhebung des in der Kirchengemeinde verbleibenden Anteils würde zu einer Erhöhung des notwendigen Aufstockungsbetrages zu Lasten aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise führen, da dieser aus dem Plansummenanteil für die Mittlere Ebene finanziert wird.
A 79: GKR Pahnstangen, 10.12.10	zum geplanten Waldfonds: Wenn Einnahmen aus Holz- bzw. Brennholzverkauf wegfallen, wird Eigenverantwortung vernichtet und es finden sich keine Leute mehr, die die Arbeit übernehmen. Wer kontrolliert Einnahmen und Ausgaben?	siehe Begründung	Einnahmen aus Kirchenwald sind nicht baulastfondspflichtig. Zuführungen an den Forstausgleichsfonds sind im neu beschlossenen Grundstücksgesetz geregelt. Eine gesonderte Information dazu ergeht durch das Referat Grundstücke. Verweis auf Grundstücksgesetz

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Vorschlag: Beträge ab einer bestimmten Höhe z. B. 1000 €/Jahr werden gesplittet: 80 % bleiben in der KG, 20 % Waldfonds.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Das vorgesehene Verhältnis - 20 % der baulastfondspflichtigen Nettoerträge verbleiben in der Kirchengemeinde und 80 % werden an den Baulastfonds abgeführt – hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als äußerst tragfähig erwiesen. Eine Anhebung des in der Kirchengemeinde verbleibenden Anteils würde zu einer Erhöhung des notwendigen Aufstockungsbetrages zu Lasten aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise führen, da dieser aus dem Plansummenanteil für die Mittlere Ebene finanziert wird.
A 83: Kreissynode Jena, 15.12.10	Zuweisung sollte auf 2000 € pro KK angehoben werden.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Eine Anhebung der Mindestausstattung der Baulastfonds von derzeit 1.500 Euro je Kirchengebäude hat eine Erhöhung des notwendigen Aufstockungsbetrages für die Baulastfonds zur Folge, um diese Mindestausstattung zu gewährleisten. Die dadurch gebundenen Mittel stehen der Mittleren Ebene an anderer Stelle nicht zur Verfügung. Dies würde alle Kirchenkreise betreffen, obwohl nur eine begrenzte Anzahl Kirchenkreise von dem Aufstockungsbetrag profitiert. Dennoch wurde im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine maßvolle Anhebung geprüft und befürwortet. Der Betrag für die Mindestausstattung je Kirchengebäude wird auf 1.600 € angehoben.
	Eine Kappung/Obergrenze ist ebenfalls sinnvoll - die restlichen Mittel fließen in einen zentralen Fonds.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Einführung einer Obergrenze/Kappungsgrenze würde die Solidarität innerhalb der EKM überfordern. Ziel ist nicht der vollständige Ausgleich, sondern eine vergleichbare Grundausstattung. Gerade die kirchenlandarmen Kirchenkreise profitieren von der Solidarität aller Kirchenkreise, da der notwendige Aufstockungsbetrag aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene, also aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM, finanziert wird.
	Was ist alles Kirchengebäude? Gemeindezentren sollten auch dazuzählen.	Vorschlag wird aufgenommen	Eine Legaldefinition für Kirchengebäude wird analog der bisherigen Regelung (vgl. § 34 Absatz 2 FG und AFG) im Finanzgesetz geschaffen. Das Kirchengebäude ist zudem das einzige klar abgrenzbare Bemessungskriterium.
	Inwieweit können KG bei Verpachtung und Verkauf von Pfarreiland beteiligt werden?	siehe Begründung	Einnahmen aus Pfarreivermögen sind zweckgebunden für den Verkündigungsdienst zu verwenden. Eine andere Verwendung ist u.a. aus steuerrechtlichen Gründen nicht möglich .
A 88: KKR Eisenach-Gerstungen, 17.12.10	Im BLF sollen auch 1.500 € je Gemeindezentrum oder Kapelle, die gottesdienstlich genutzt wird, zugewiesen werden.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Kirchengebäude sind das einzige klar abgrenzbare Bemessungskriterium.

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 94: KKR Altenburger Land, 21.12.10	1. Eine Erhöhung auf 2000 € pro Kirchengebäude wird gefordert	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Eine Anhebung der Mindestausstattung der Baulastfonds von derzeit 1.500 Euro je Kirchengebäude hat eine Erhöhung des notwendigen Aufstockungsbetrages für die Baulastfonds zur Folge, um diese Mindestausstattung zu gewährleisten. Die dadurch gebundenen Mittel stehen der Mittleren Ebene an anderer Stelle nicht zur Verfügung. Dies würde alle Kirchenkreise betreffen, obwohl nur eine begrenzte Anzahl Kirchenkreise von dem Aufstockungsbetrag profitiert. Dennoch wurde im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine maßvolle Anhebung geprüft und befürwortet. Der Betrag für die Mindestausstattung je Kirchengebäude wird auf 1.600 € angehoben.
	2. eine klare Definition von Kirchengebäude ist nötig.	Vorschlag wird aufgenommen	Eine Legaldefinition für Kirchengebäude wird analog der bisherigen Regelung (vgl. § 34 Absatz 2 FG und AFG) im Finanzgesetz geschaffen. Das Kirchengebäude ist zudem das einzige klar abgrenzbare Bemessungskriterium.
	3. Die Kompetenz bei der Beratung und Begleitung von Baumaßnahmen soll ausdrücklich beim KKA liegen, da der Kreiskirchenrat hierfür nicht in der Lage ist.	siehe Begründung	Die Grundlage dafür wurde im neuen Baugesetz geschaffen.
	4. Zusammenschluss auf Propsteiebene ist vorstellbar.	siehe Begründung	Möglichkeit zum freiwilligen Zusammenschluss von Kirchenkreisen wird geschaffen
A 96: GKR Hermsdorf, 22.12.10	1. bzgl. der Verteilung der Einnahmen wird eine 50-50 % Regelung vorgeschlagen. 2. Jede KG sollte für jedes Kirchengebäude einen fixen Betrag von 1.000 €, unter Anrechnung der Einnahmen aus Grundstücken und selbst erbrachten Aufwendungen für Instandhaltung und Baumaßnahmen, in den BLF einzahlen. Hierdurch soll Eigenverantwortung der KG bei Abwendung von Schäden gestärkt werden.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Das vorgesehene Verhältnis - 20 % der baulastfondspflichtigen Nettoerträge verbleiben in der Kirchengemeinde und 80 % werden an den Baulastfonds abgeführt – hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als äußerst tragfähig erwiesen. Eine Anhebung des in der Kirchengemeinde verbleibenden Anteils würde zu einer Erhöhung des notwendigen Aufstockungsbetrages zu Lasten aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise führen, da dieser aus dem Plansummenanteil für die Mittlere Ebene finanziert wird.
	Wie wird mit Forstausgleichsfonds umgegangen? Wer verwaltet diesen Fonds? Ist dies eine Rücklage und nur zur Erhaltung der Forste gedacht? Wer bestreitet die anfallenden Kosten der Verwaltung und Bearbeitung der Forste?	siehe Begründung	Einnahmen aus Kirchenwald sind nicht baulastfondspflichtig. Zuführungen an den Forstausgleichsfonds sind im neu beschlossenen Grundstücksgesetz geregelt. Eine gesonderte Information dazu ergeht durch das Referat Grundstücke. Verweis auf Grundstücksgesetz

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 104, GKR Berstedt, 27.12.10	1. Baulastfonds stellt Enteignung der KG dar.	siehe Begründung	Der Baulastfonds ist ein unverzichtbarer Bestandteil des neuen Finanzsystems. Er ist ein wirksames Instrument des Lastenausgleichs zwischen den Kirchengemeinden eines Kirchenkreises mit Kirchenland und denen ohne oder mit nur geringen Flächen. Diese ungleiche Eigentumsverteilung zwischen kirchenlandreichen und kirchenlandarmen Gemeinden wird solidarisch innerhalb des Kirchenkreises ausgeglichen. Gefördert wird dieser solidarische Ausgleich durch eine Mindestausstattung je Kirchengebäude, die bei Nichterreichen aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene der EKM aufgestockt wird. Diese solidarische Mittelverteilung kann nur auf der gesetzlichen Grundlage des Finanzgesetzes vorgegeben werden. Die Mittel des Baulastfonds sind grundsätzlich zweckgebunden zur Verwendung von Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden. Jeder Kirchenkreis kann jedoch mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode beschließen, dass auch Baumaßnahmen des Kirchenkreises unterstützt werden dürfen. Über die notwendigen Vergabekriterien entscheidet jeder Kirchenkreis selbst.
	2. Pfarrhausbau müssen alle KG mitfinanzieren und Dienstwohnungsvergütung kommt nur Pfarrsitz-KG zugute. Gerech wäre, wenn diese dem BLF zugeführt würde und dafür die Pachteinahmen den KG selbst blieben.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Grundsätzlich können auch Baumaßnahmen an Pfarrhäusern aus dem Baulastfonds bezuschusst werden. Die Dienstwohnungsvergütung ist nicht baulastfondspflichtig und zweckgebunden, da die Instandhaltung eines Pfarrhauses i.d.R. aufwendiger ist, zeitnaher durchgeführt werden muss und die Finanzierung seltener bzw. nur unter "teuren" Auflagen mit staatlichen Fördermitteln unterlegt werden kann.
A 105, GKR Udestedt, 27.12.10	Abführung von Pachteinahmen ist ungerecht, auch wenn bestehende Kredite noch damit getilgt werden können. Ferner ist die Zweckbindung nur für Kirchengebäude nicht einsichtig - was ist mit anderen Dingen z. B. Ausstattung oder Heizung, Strom.	siehe Begründung	Grundsätzlich können Baumaßnahmen an allen Gebäuden gefördert werden, nicht nur an Kirchen. Das Kriterium Kirchengebäude wird nur bei der Berechnung der Mittelausstattung herangezogen. Die Betriebskosten der Kirche muss jede Kirchengemeinde aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln finanzieren.
A 106: GKR Eckstedt, 27.12.10	Abführung der Pachteinahmen von 80 % ist Enteignung, unsolidarisch und ungerecht. Gleiches gilt für die Zweckbindung des BLF nur für Kirchenbau. Gerech wäre, wenn Dienstwohnungsvergütung in den BLF fließen und nicht nur der Pfarrsitz-KG zugute kommen würde.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Grundsätzlich können Baumaßnahmen an allen Gebäuden gefördert werden, nicht nur an Kirchen. Das Kriterium Kirchengebäude wird nur bei der Berechnung der Mittelausstattung herangezogen. Die Betriebskosten der Kirche muss jede Kirchengemeinde aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln finanzieren. Einnahmen aus der Dienstwohnungsvergütung sind mit Mieten für Gebäude gleichzusetzen und nicht baulastfondspflichtig, da hier ein besonderer Instandhaltungsbedarf besteht.

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A107: GKR Großmölsen, 27.12.10	Abführung in BLF ist Enteignung. KG ist zur Fortführung von Baumaßnahmen auf Pachteinnahmen angewiesen.	siehe Begründung	Der Baulastfonds ist ein unverzichtbarer Bestandteil des neuen Finanzsystems. Er ist ein wirksames Instrument des Lastenausgleichs zwischen den Kirchengemeinden eines Kirchenkreises mit Kirchenland und denen ohne oder mit nur geringen Flächen. Diese ungleiche Eigentumsverteilung zwischen kirchenlandreichen und kirchenlandarmen Gemeinden wird solidarisch innerhalb des Kirchenkreises ausgeglichen. Gefördert wird dieser solidarische Ausgleich durch eine Mindestausstattung je Kirchengebäude, die bei Nichterreichen aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene der EKM aufgestockt wird. Diese solidarische Mittelverteilung kann nur auf der gesetzlichen Grundlage des Finanzgesetzes vorgegeben werden. Die Mittel des Baulastfonds sind grundsätzlich zweckgebunden zur Verwendung von Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden. Jeder Kirchenkreis kann jedoch mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode beschließen, dass auch Baumaßnahmen des Kirchenkreises unterstützt werden dürfen. Über die notwendigen Vergabekriterien entscheidet jeder Kirchenkreis selbst.
	Ein Sockelbetrag von 500 - 1000 € soll abgabefrei in der KG verbleiben.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Ein planbarer Freibetrag ist durch den bei der Kirchengemeinde verbleibenden Anteil von 20 % der Nettoerträge gegeben. Bei Erträgen über 2.500 bzw. 5.000 Euro ergibt sich zudem ein Vorteil für die betroffene Kirchengemeinde.
A 108, GKR Markvippach, 27.12.10	KG ist bei Finanzierung des Kirchgebäudes auf Pachteinnahmen angewiesen. Mind. 1000 € müssen in der KG verbleiben.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Ein planbarer Freibetrag ist durch den bei der Kirchengemeinde verbleibenden Anteil von 20 % der Nettoerträge gegeben. Bei Erträgen über 2.500 bzw. 5.000 Euro ergibt sich zudem ein Vorteil für die betroffene Kirchengemeinde.
A 109: Ephorenkonvent Meiningen-Suhl, 28.12.10	Möglichkeit der Einrichtung eines BLF für mehrere KK wird befürwortet.	siehe Begründung	Zustimmung wird dankend zur Kenntnis genommen
A110: KKR Naumburg-Zeitz, 30.12.10	Durch BLF können schwache KG unterstützt werden und der KK kann größere regionale Bauvorhaben fördern. Die Aufstockung des BLF mit einem Mindestbetrag pro Kirchengebäude ist solidarisch und wird befürwortet.	siehe Begründung	Zustimmung wird dankend zur Kenntnis genommen

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Bei der Einführung einer Obergrenze/Kappungsgrenze steht die Zweckbindung der Einnahmen aus Kirchenland entgegen. Bei Abführung an einen zentralen Topf bei der Landeskirche, ist die territoriale Zuordnung zu den Gebäuden nicht mehr nachzuvollziehen und die Mittel würden auch an anderen Orten eingesetzt werden.	Vorschlag wird aufgenommen	Die Einführung einer Obergrenze/Kappungsgrenze würde die Solidarität innerhalb der EKM überfordern. Ziel ist nicht der vollständige Ausgleich, sondern eine vergleichbare Grundausstattung. Gerade die kirchenlandarmen Kirchenkreise profitieren von der Solidarität aller Kirchenkreise, da der notwendige Aufstockungsbetrag aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene, also aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM, finanziert wird.
	Forsteinnahmen sollten nach Abzug der erforderlichen (und zu definierenden) Aufwendungen und Rücklagenbildung analog den Kirchenlandeinnahmen behandelt werden.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Einnahmen aus Kirchenwald sind nicht baulastfondspflichtig. Zuführungen an den Forstausgleichsfonds sind im neu beschlossenen Grundstücksgesetz geregelt. Eine gesonderte Information dazu ergeht durch das Referat Grundstücke. Verweis auf Grundstücksgesetz
A111: Bauausschuss der Kreissynode Bad Salungen-Dermbach, 30.12.10	§ 19 Abs. 4: KKR soll über die Verteilung aus dem BLF entscheiden. Fraglich wird, ob ein KK allein die Möglichkeit zur Vertretung der Interessen unserer Kirche nach außen hat - wie bisher die KKÄ und die Baumittelausschüsse. Die bisherige Praxis in der ELKTh wird ausdrücklich gelobt und befürwortet. Die Schaffung von kirchenkreisübergreifenden Einheiten wäre wünschenswert.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Einem freiwilligen Zusammenschluss mehrerer KK steht das neue Finanzsystem nicht entgegen. Dem Vorschlag, auch künftig die KKÄ zu Beratungen heranzuziehen, wird ausdrücklich zugestimmt.
	§ 19 Abs. 3: Kirchgeld soll dem BLF zugeführt werden - dies ist den KG nicht möglich.	siehe Begründung	Einnahmen aus Kirchgeld/Gemeindebeitrag sind nicht baulastfondspflichtig. § 19 Absatz 3 nimmt Bezug auf § 9 Absatz 2 (Regelung der prozentualen Höhe der baulastfondspflichtigen Einnahmen) und nicht § 9 Absatz 1 Nr. 2 (Kirchgeld als Einnahme der Kirchengemeinde)
	Die Kompetenzen in den Bauabteilungen der KKÄ sollten weiterhin intensiv genutzt werden.	Vorschlag wird aufgenommen	Diesem Vorschlag wird ausdrücklich zugestimmt.
A112: KKR Henneberger Land, 31.12.10	Die Fortsetzung des BLF wird begrüßt. Vorgeschlagen wird, dass die Erträge aus Forstwirtschaft ebenfalls anteilig in den BLF übernommen werden. Diese Erträge sind eine wichtige Ergänzung der Pächte.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Einnahmen aus Kirchenwald sind nicht baulastfondspflichtig. Zuführungen an den Forstausgleichsfonds sind im neu beschlossenen Grundstücksgesetz geregelt. Eine gesonderte Information dazu ergeht durch das Referat Grundstücke. Verweis auf Grundstücksgesetz
A115: GKR Friedebach, 22.12.10	1. Keine Zustimmung zum BLF- ist eine Methode zur Enteignung von KG. Es sind Einnahmen der KG und diese sollen in der KG bleiben und abgerechnet werden. 2. Gleiches gilt für den Wald, der bisher allein von der KG gepflegt und bewirtschaftet wurde.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Einnahmen aus Kirchenwald sind nicht baulastfondspflichtig. Zuführungen an den Forstausgleichsfonds sind im neu beschlossenen Grundstücksgesetz geregelt. Eine gesonderte Information dazu ergeht durch das Referat Grundstücke. Verweis auf Grundstücksgesetz

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Wie soll so eine Neuregelung vertreten werden? Und wer vertritt sie seitens der Landeskirche an der Basis vor Ort?	siehe Begründung	Jeder gesetzlichen Neuregelung liegt ein mehrheitlicher Beschluss durch die gewählte Landessynode zugrunde. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens ist i.d.R. eine umfangreiche Beteiligung der Kirchenkreise (vertreten durch die Superintendenten) und Kreiskirchenämter vorgesehen.
A118: GKR Uelleben, 30.11.10	Vorschlag 1: landeskirchenweiter Einzug der 80% Pachterträge und gleichmäßige Verteilung auf die KK	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Einer der Grundsätze des neuen Finanzsystems ist die Subsidiarität, d.h. die stärkere Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Ein gemeinsamer Baulastfonds auf Ebene der Propsteien oder der EKM würde diesem Prinzip widersprechen, da die territoriale Zuordnung der Kirchenlanderträge zu den Gebäuden nicht mehr gegeben wäre und damit die Mitsprache nicht mehr ausreichend gewährleistet werden könnte. Auch die Gebäudeplanung innerhalb der Kirchenkreise wäre erschwert. Ein Zusammenschluss mehrerer Kirchenkreise zu einem gemeinsamen Baulastfonds auf freiwilliger Basis wird durch das Finanzgesetz aber dennoch ermöglicht.
	Vorschlag 2: Kappung der Spitzen bei z. B. 5000 € je Gebäude und Einspeisung in einen landeskirchlichen Fonds, der gemeindelandarmen KK zur Verfügung steht	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Einführung einer Obergrenze/Kappungsgrenze würde die Solidarität innerhalb der EKM überfordern. Ziel ist nicht der vollständige Ausgleich, sondern eine vergleichbare Grundausstattung. Gerade die kirchenlandarmen Kirchenkreise profitieren von der Solidarität aller Kirchenkreise, da der notwendige Aufstockungsbetrag aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene, also aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM, finanziert wird.
A119: GKR Emleben, 30.11.10	Vorschlag 1: landeskirchenweiter Einzug der 80% Pachterträge und gleichmäßige Verteilung auf die KK	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Einer der Grundsätze des neuen Finanzsystems ist die Subsidiarität, d.h. die stärkere Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Ein gemeinsamer Baulastfonds auf Ebene der Propsteien oder der EKM würde diesem Prinzip widersprechen, da die territoriale Zuordnung der Kirchenlanderträge zu den Gebäuden nicht mehr gegeben wäre und damit die Mitsprache nicht mehr ausreichend gewährleistet werden könnte. Auch die Gebäudeplanung innerhalb der Kirchenkreise wäre erschwert. Ein Zusammenschluss mehrerer Kirchenkreise zu einem gemeinsamen Baulastfonds auf freiwilliger Basis wird durch das Finanzgesetz aber dennoch ermöglicht.

Abschnitt V - Baulastfonds

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Vorschlag 2: Kappung der Spitzen bei z. B. 5000 € je Gebäude und Einspeisung in einen landeskirchlichen Fonds, der gemeindelandarmen KK zur Verfügung steht	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Einführung einer Obergrenze/Kappungsgrenze würde die Solidarität innerhalb der EKM überfordern. Ziel ist nicht der vollständige Ausgleich, sondern eine vergleichbare Grundausstattung. Gerade die kirchenlandarmen Kirchenkreise profitieren von der Solidarität aller Kirchenkreise, da der notwendige Aufstockungsbetrag aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene, also aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM, finanziert wird.
A120: Gemeindebeirat Gotha, St. Michael, 30.11.10	Vorschlag 1: landeskirchenweiter Einzug der 80% Pachterträge und gleichmäßige Verteilung auf die KK	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Einer der Grundsätze des neuen Finanzsystems ist die Subsidiarität, d.h. die stärkere Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Ein gemeinsamer Baulastfonds auf Ebene der Propsteien oder der EKM würde diesem Prinzip widersprechen, da die territoriale Zuordnung der Kirchenlanderträge zu den Gebäuden nicht mehr gegeben wäre und damit die Mitsprache nicht mehr ausreichend gewährleistet werden könnte. Auch die Gebäudeplanung innerhalb der Kirchenkreise wäre erschwert. Ein Zusammenschluss mehrerer Kirchenkreise zu einem gemeinsamen Baulastfonds auf freiwilliger Basis wird durch das Finanzgesetz aber dennoch ermöglicht.
	Vorschlag 2: Kappung der Spitzen bei z. B. 5000 € je Gebäude und Einspeisung in einen landeskirchlichen Fonds, der gemeindelandarmen KK zur Verfügung steht	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Einführung einer Obergrenze/Kappungsgrenze würde die Solidarität innerhalb der EKM überfordern. Ziel ist nicht der vollständige Ausgleich, sondern eine vergleichbare Grundausstattung. Gerade die kirchenlandarmen Kirchenkreise profitieren von der Solidarität aller Kirchenkreise, da der notwendige Aufstockungsbetrag aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene, also aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM, finanziert wird.